

Informationen zu Übermittlungssperren für Melderegisterdaten

Durch die Beantragung einer Übermittlungssperre kann die Auskunftserteilung über Melderegisterdaten in folgenden Fällen verhindert werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Alters- und Ehejubiläen: Die Meldebehörde darf Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubiläen nach Verlangen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Stadt Eppingen veröffentlicht keine Altersjubilare aus Datenschutzgründen, außer es gibt hierfür eine schriftliche Zustimmung.

Wahlen: Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen einfache Auskünfte von wahl- oder stimmberechtigten Einwohnern erteilen.

Adressbücher: Die Meldebehörde darf an Adressbuchverlage Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner zur Herausgabe von Adressbüchern übermitteln.

Weitere Informationen: Die Einrichtung von Übermittlungssperren * kann beim Bürgerservice Eppingen, Abteilung Bürgerservice, Marktplatz 3 oder in den Verwaltungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Die Übermittlungssperre wird solange beachtet, bis sie zurückgenommen wird oder durch Tod oder Wegzug gegenstandslos geworden ist. Eine Zurücknahme ist jederzeit möglich.